

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich Errichtung von Privat-Heilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apotheker-Gewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineral-Wässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arznei-Waaren und Giften, die Thätigkeit der Hebammen und des sonstigen ärztlichen Hilfspersonals und der Beichenwäscher;

der Privat-Unterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer;

Eisenbahnunternehmungen, Telegraphen, Posten;

die Bäderanstalten an öffentlichen Flüssen;

die Glöherei auf öffentlichen Flüssen;

die Ausübung des Münzregals;

die Fabrication und der Verkauf der Spielkarten;

die Gewinnung von Salz und

der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufs-Rechte unterliegenden salinischen Produkten;

der Vertrieb von Lotterie-Loosen.

Hinsichtlich derjenigen gewerbemäßigen Beschäftigungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung nicht leidet, bewendet es bei den darüber bestehenden Bestimmungen.

Die in §. 38 der Gewerbeordnung enthaltene Bestimmung jedoch leidet auch auf die hier vorstehend ausgenommenen Gewerbe Anwendung.

§. 2.

Gewerbeunternehmungen des Staates oder der Hofhaltung, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 24 bis 36, des ganzen dritten Abschnittes, der §§. 77 bis 79 und des fünften Abschnittes unterworfen.

Auf die in Militair-Etablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten, ingleichen auf die Beschäftigung der in Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Personen leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§. 3.

Freiheit des Gewerbebetriebes.

Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§. 8 bis 40)